

# Vereinbarung über eine Rentenversicherung bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G.

für \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

## I. Rentenversicherung (arbeitgeberfinanziert)

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit schließen wir bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (nachstehend als Debeka bezeichnet) auf Ihr Leben eine Leibrentenversicherung ab. Es handelt sich hierbei um eine beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

In diese Rentenversicherung zahlen wir  monatlich /  jährlich einen Beitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR ein, soweit Sie im Gegenzug zusätzlich auf einen Teil Ihres Gehaltes in Höhe von mindestens  monatlich /  jährlich \_\_\_\_\_ EUR<sup>1</sup> verzichten.

Tarif	Beginn der Versicherung	Beginn der Rentenzahlung
_____	_____	_____

Bei dieser Versicherung werden die Überschussanteile von Beginn an zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwandt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ziffer 3.2.

## II. Vereinbarung über die Umwandlung von Entgelt in eine Rentenversicherung

In Abänderung des Arbeits-/Anstellungsvertrages wird Folgendes vereinbart:

Der Anspruch des Mitarbeiters auf

Gehalt wird teilweise und zwar in Höhe von  monatlich /  jährlich \_\_\_\_\_ EUR,

vermögenswirksame Leistungen wird ganz oder teilweise und zwar in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ EUR,

Sonderzahlungen wird ganz oder teilweise und zwar in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_ EUR,

zusammen in Höhe eines Betrags von  monatlich /  jährlich \_\_\_\_\_ EUR, zahlbar jeweils zum \_\_\_\_\_ erstmals zum \_\_\_\_\_,

in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Rentenversicherung im Sinne des § 1 b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG umgewandelt.

Sofern der Arbeitgeber mit dieser Entgeltumwandlung die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung einspart, zahlt der Arbeitgeber in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG einen Zuschuss in Höhe von 15% des vereinbarten Umwandlungsbetrags. Der Arbeitgeberzuschuss ist jedoch auf den Entgeltumwandlungsbetrag begrenzt, auf den der Arbeitgeber seine Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung einspart. Der Arbeitgeberzuschuss fließt dabei zur Erhöhung des Versicherungsbeitrags in denselben Versicherungsvertrag.

Bei dem vereinbarten Umwandlungsbetrag ergibt sich somit ein Zuschuss in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ EUR<sup>2</sup>. Der Beitrag aus Umwandlungsbetrag und Arbeitgeberzuschuss aus Ziffer II beträgt demnach \_\_\_\_\_ EUR<sup>2</sup>. Die Zuzahlung des Arbeitgebers entfällt bei Wegfall der Sozialversicherungsersparnis.

Sollte sich der im Rahmen von Ziffer II gewährte Arbeitgeberbetrag erhöhen<sup>3</sup> oder verringern, vereinbaren Arbeitgeber und Mitarbeiter, dass der erhöhte/entfallende Teil des Arbeitgeberbetrags durch eine Verringerung/Erhöhung des vereinbarten Verzichtes auf laufendes Gehalt bzw. auf Sonderzahlungen<sup>4</sup> ausgeglichen wird, so dass der Gesamtbeitrag zur Versicherung unverändert bleibt. Eine Anpassung des Gesamtbeitrags erfolgt ggf. im Rahmen einer etwaigen Dynamik.

<sup>1</sup> Falls Kopplung an die Entgeltumwandlung nicht gewünscht, bitte so kennzeichnen: ----- EUR.

<sup>2</sup> Die Zahlungsweise richtet sich nach der Zahlungsweise der vereinbarten Entgeltumwandlung.

<sup>3</sup> Dies gilt sinngemäß, sofern erstmalig ein solcher Arbeitgeberbetrag zur Entgeltumwandlung für die Sozialversicherungsersparnis nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer II nach Abschluss des Rentenversicherungsvertrages zu gewähren ist.

<sup>4</sup> Siehe gekennzeichnetes Kästchen zum Verzicht unter Ziffer II Satz 1.

Der in Ziffer II vereinbarte Umwandlungsbetrag sowie der hierauf entfallende Arbeitgeberzuschuss fließen dabei zur Erhöhung des Beitrags in den unter Ziffer I genannten Versicherungsvertrag.<sup>5</sup>

Sofern eine Dynamik bei Abschluss der in Ziffer I benannten Versicherung im Versicherungsvertrag vereinbart wurde, erhöht sich der aus Ziffer I und Ziffer II ergebende Gesamtbeitrag zur Versicherung entsprechend der Vereinbarung zur dynamischen Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung. In diesem Fall erhöht sich der in Ziffer II vereinbarte Verzicht auf laufendes Gehalt bzw. auf Sonderzahlungen<sup>4</sup> sowie der in Ziffer II vereinbarte Arbeitgeberzuschuss<sup>6</sup> insgesamt entsprechend des sich aus der Dynamik des Gesamtbeitrags ergebenden Erhöhungsbetrages. Der vom Arbeitgeber finanzierte Beitrag aus Ziffer I verändert sich durch diese Dynamisierung nicht. Werden vermögenswirksame Leistungen umgewandelt, bleiben die Höhe der vereinbarten Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen sowie der hierauf gewährte Arbeitgeberzuschuss konstant. Der Umfang der einzelnen Erhöhungen ergibt sich aus den Nachträgen zum Versicherungsvertrag.

Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung der gehaltsabhängigen Leistungen, wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschlägen etc., bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der anteiligen Rentenversicherungsbeiträge des Mitarbeiters maßgebend.

Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Arbeitsentgelt abhängig sind, wie zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Elterngeld, verringern. Außerdem ist der Mitarbeiter darüber informiert, dass eine Entgeltumwandlung, die zur Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze bzw. besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze führt, in der Regel die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begründet. Das Vorgeannte gilt nicht, soweit die aus der Entgeltumwandlung resultierenden Beiträge zur Rentenversicherung sozialversicherungspflichtig entrichtet werden.

Die Beiträge zur Rentenversicherung stellen grundsätzlich lohnsteuerpflichtiges Entgelt dar. Hierbei sind Beiträge, die im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses erbracht werden, nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu einem Dotierungsrahmen in Höhe von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steuerfrei. Dieser Dotierungsrahmen verringert sich jedoch um Zuwendungen, auf die § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.

Sind in den Beiträgen zur Direktversicherung jedoch Beiträge des Arbeitgebers im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG enthalten, werden diese Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 960 Euro im Kalenderjahr nicht auf den vorgenannten Dotierungsrahmen angerechnet. Sie sind abweichend von § 3 Nr. 63 EStG nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG steuerfrei.

§ 3 Nr. 63 EStG kommt für die steuerrechtliche Behandlung der Beiträge auch nicht zur Anwendung, soweit der Mitarbeiter nach § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangt hat, dass für diese die Voraussetzungen für eine Förderung als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 10a EStG in Verbindung mit Abschnitt XI EStG („Riester-Förderung“) erfüllt werden. In diesem Fall werden die Beiträge individuell lohnversteuert.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG sowie nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG bis zu einem Dotierungsrahmen in Höhe von insgesamt 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen und somit beitragsfrei. Die diesen Dotierungsrahmen übersteigenden Beiträge sind von Beginn der Beitragszahlung sozialversicherungspflichtig. Werden die Beiträge zur Rentenversicherung individuell lohnversteuert entrichtet, sind auch diese sozialversicherungspflichtig.

Die Leistungen aus der Direktversicherung unterliegen bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 229 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Für Versicherte in der gesetzlichen Pflegeversicherung werden zudem Beiträge zur Pflegeversicherung auf die Versorgungsleistungen erhoben. Hiervon ausgenommen sind jedoch Versorgungsleistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG, sofern der Leistungsempfänger versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- / Pflegeversicherung versichert ist.

---

<sup>5</sup> Sofern unter Ziffer I kein Arbeitgeberbetrag vereinbart wurde, gilt für den in Ziffer I benannten Versicherungsvertrag ein angenommener Teilbeitrag aus Ziffer I in Höhe von 0 EUR.

<sup>6</sup> unter Beachtung der vereinbarten prozentualen Zuschussregelung zur Entgeltumwandlung

Ferner sind Versorgungsleistungen, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG, § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG oder von § 10a EStG in Verbindung mit der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG („Riester-Förderung“) eingezahlt wurden, in voller Höhe steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen uns als Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen.

Wir freuen uns, dass wir durch die Schaffung dieser betrieblichen Altersversorgung zu einer Verbesserung Ihrer Alters- und Hinterbliebenenversorgung beitragen können, und hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Firma

Mit dieser Zusage einverstanden stimme ich dem Abschluss der Versicherung - zu den im Antrag genannten Bedingungen - und den umseitigen Erläuterungen zur Versicherungszusage zu. Eine Durchschrift des Versicherungsscheines und ein Exemplar der für den Vertragsabschluss geltenden Versicherungsbedingungen erhalte ich für meine Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters

# Erläuterungen zur Versicherungszusage

## 1. Versicherungsnehmer, Geschäftsverkehr

- 1.1. Versicherungsnehmer dieser Rentenversicherung ist die Firma.
- 1.2. Der Geschäftsverkehr wird ausschließlich zwischen unserer Firma und dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (nachstehend Debeka) geführt.

## 2. Versicherungsleistungen und Umfang der Bezugsberechtigung

- 2.1. Die Rentenversicherung haben wir auf Ihr Leben abgeschlossen. Aus diesem Vertrag sind Sie unwiderruflich bezugsberechtigt.
- 2.2. Die Höhe der versicherten Rente richtet sich nach dem laufenden Beitrag, Ihrem Alter bei Versicherungsbeginn und nach der Versicherungsdauer. Die Einzelheiten über die Versicherungsleistungen und die Beitragszahlung enthält der Versicherungsschein. Eine Zweitschrift des Versicherungsscheins erhalten Sie nach Abschluss der Rentenversicherung.
- 2.3. Sofern der gewählte Tarif Leistungen im Todesfall vorsieht, wird die Versicherungsleistung in der Rangfolge gezahlt, die im Versicherungsschein vorgesehen ist.  
  
Eine Änderung der Rangfolge der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen können Sie gegenüber der Debeka erklären.
- 2.4. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile, die von Beginn an zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwandt werden.
- 2.5. Das für Sie verfügte Bezugsrecht ist unwiderruflich.
- 2.6. Eine Abtretung des unwiderruflichen Bezugsrechts oder eine Beleihung des Versicherungsanspruches ist ausgeschlossen.
- 2.7. Die Versicherungsleistungen werden von der Debeka an Sie bzw. an die anspruchsberechtigten Personen nach Ziffer 2.3. ausgezahlt.

## 3. Beitragszahlung und allgemeiner Vorbehalt

- 3.1. Die Beiträge für diese Versicherung werden in der zugesagten Höhe von uns als Versicherungsnehmer gezahlt und zwar solange und insoweit, als wir zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet sind. Unsere Beitragspflicht entfällt, wenn das Dienstverhältnis ohne Ansprüche auf Bezüge fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Auslauf der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall). In diesen Fällen besitzt der Mitarbeiter nach § 1a Abs. 4 BetrAVG das Recht, die Beitragszahlung aus eigenen Mitteln selbst zu übernehmen und damit den vollen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.
- 3.2. Wird bei den Versicherungen hinsichtlich der Beitragszahlung die Überschussverrechnung vereinbart, führt diese zu einer höheren Versicherungsleistung, ohne dass sich der zu zahlende Beitrag ändert. Die künftigen Überschussanteile können nicht garantiert werden, da ihre Höhe von vielen Einflüssen abhängt, die nicht vorhersehbar und vom Versicherer nur begrenzt beeinflussbar sind. Veränderungen in der Höhe der Überschüsse können daher zu Veränderungen in der Höhe der Versicherungsleistung führen; die Höhe des zu zahlenden Beitrags bleibt davon unberührt.
- 3.3. Wir behalten uns vor, die in Ziffer I vereinbarte Beitragszahlung zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Abschluss der Versicherung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass uns die Aufrechterhaltung der Beitragszahlung auch unter objektiver Beachtung Ihrer Belange nicht mehr zugemutet werden kann. In diesem Fall erstrecken sich Ihre hieraus ergebenden Ansprüche auf die Versicherungsleistung, die sich aus den tatsächlich eingezahlten Beiträgen ergibt. Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) bleiben hiervon unberührt.

## 4. Vorzeitiges Ausscheiden

- 4.1. Scheiden Sie aus unseren Diensten vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, so erklären wir sowohl Ihnen als auch der Debeka nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des BetrAVG schon jetzt, dass Ihre Versorgungsansprüche auf die Versicherungsleistungen begrenzt sind, die aufgrund unserer Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden.  
  
Hierbei ist berücksichtigt, dass Beitragsrückstände nicht vorhanden sind.
- 4.2. Ab diesem Zeitpunkt überlassen wir Ihnen die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwerben Sie das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

- 4.3. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Sie dabei die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die durch unsere Beitragszahlung gebildet wurden, weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf das gebildete Kapital der Versicherung aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, sofern nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind, andernfalls erlischt die Versicherung.
- 4.4. Machen Sie von dem Recht auf Übertragung Ihrer Anwartschaft nach § 4 BetrAVG (Portabilität) Gebrauch, wird das gebildete Kapital der Versicherung<sup>7</sup> im Zeitpunkt der Übertragung zur Verfügung gestellt.

## **5. Verfügungsbeschränkung**

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer Ihres Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an Sie bis zu dem Zeitpunkt, in dem Sie das 62. Lebensjahr vollenden, insoweit ausgeschlossen sind, als die Beiträge von unserer Firma als Versicherungsnehmer entrichtet worden sind.

Sie haben das Recht, die Versicherungsleistung im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrags vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit vorzeitig abzurufen, sofern die vereinbarte Versicherungsleistung einen vorzeitigen Abruf zulässt und arbeitsrechtliche Bestimmungen einer vorzeitigen Auszahlung nicht entgegenstehen.

## **6. Anpassung der Leistungen**

Eine Anpassung der Leistungen erfolgt nach Beginn der Rentenzahlungen ausschließlich im Rahmen der bedingungsgemäßen Überschussbeteiligung.

## **7. Salvatorische Klausel, Öffnungsklausel**

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 7.2. Dieser Vertrag ist betriebsvereinbarungsoffen.

## **8. Wertgleichheit, Beitragserhalt**

- 8.1. Die Höhe der Versorgungsleistungen ergibt sich aus den versicherten Leistungen der der Versorgungszusage zugrunde liegenden Rentenversicherung auf Basis der vereinbarten Beiträge.

Die Kosten des Versicherers für den Abschluss des Vertrags, für die Verwaltung des Vertrags, den Beitragseinzug und die Auszahlung der Versicherungsleistungen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus dem Versicherungsbeitrag finanziert.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.09.2009 (Aktenzeichen 3 AZR 17/09) grundsätzlich anerkannt, dass die Kosten einer Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wirtschaftlich vom Mitarbeiter zu tragen sind, soweit sie angemessen sind.

- 8.2. Der der Rentenversicherung zugrunde liegende Tarif garantiert keinen Beitragserhalt im Leistungsfall. Die Leistungen können je nach Vertragsgestaltung höher oder niedriger sein als die Summe der gezahlten Beiträge. Ihnen ist bekannt, dass Sie hinsichtlich eines eventuell bestehenden Fondsguthabens das Kapitalanlage-Risiko tragen. In diesem Fall besteht die Chance auf Wertsteigerungen, aber auch das Risiko von Wertminderungen bis hin zum Totalverlust des jeweiligen Fondsguthabens.

## **9. Schlusserklärungen**

- 9.1. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Versicherungsvertrag zustande kommt.
- 9.2. Für eine Einschränkung oder den nachträglichen Wegfall des Versicherungsschutzes, den Sie selbst zu vertreten haben (u. a. im Falle von schuldhaften unvollständigen oder falschen Gesundheitsangaben), übernehmen wir keine Haftung. In diesem Fall beschränkt sich Ihr Anspruch auf die Leistung, die sich aus dem Versicherungsvertrag ggf. noch ergibt.

---

<sup>7</sup> Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu Ziffer 8. Diese gelten sinngemäß auch für das gebildete Kapital.